

| | | |
|------------|---|---------------|
| Nr. | Erläuterungen zum Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen) | Seite 1 von 3 |
|------------|---|---------------|

| | |
|------------|--|
| 2-1 | Bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Anzahl der Ausfertigungen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Im vereinfachten Verfahren sind die Antragsunterlagen in der Regel in 10-facher Ausfertigung vorzulegen. |
|------------|--|

| | |
|------------|---|
| 2-2 | <p>Weitere Angaben zu den gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen in der Anlage sind vorzunehmen, da die Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ein wesentliches Prüfkriterium darstellt.</p> <p>Der Begriff „gefährliche Stoffe“ wird im § 3 Abs. 9 BImSchG definiert:</p> <p>„Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist“ (CLP-Verordnung).</p> <p>Das bedeutet, dass die hinsichtlich der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zu betrachtenden gefährlichen Stoffe nur solche sein können, die unter die oben genannte CLP-Verordnung fallen.</p> <p>Nähere Informationen zur Umweltrelevanz der zu verwendenden Stoffe können den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.</p> <p>In § 3 Abs. 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“</p> <p>Die Prüfung der Relevanz konzentriert sich auf zwei Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und • die Menge. |
|------------|---|

| | |
|------------|---|
| 2-3 | Für eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorgelegt werden, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. |
|------------|---|

| | |
|------------|--|
| 2-4 | <p>Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung - KNV-V) ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten und setzt Art. 14 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) um.</p> <p>Nach der Verordnung besteht für den Betreiber beim Neubau oder bei einer erheblichen Modernisierung von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen von mehr als 20 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung, sowie beim Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen die Verpflichtung, eine Kosten-Nutzen-Analyse zur KWK-Nutzung zu erstellen.</p> <p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt in dem Zusammenhang ein</p> |
|------------|--|

Testat zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs. Der Betreiber reicht das Testat im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde ein. Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt das Testat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem BImSchG.

Die Pflicht zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs **gilt** im Einzelnen für

- neue oder erheblich modernisierte
- Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom mit mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung,
- sonstige Anlagen, bei denen Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung,
- Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme mit mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz.
- die Planfeststellung für neue Fernwärme- oder Fernkältenetze.

Die Vorlagepflicht einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs **entfällt** bei

- Anlagen, die in der Nähe einer nach § 11 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes zugelassenen geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen und
- Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.
- Ebenfalls befreit von der Vorlagepflicht sind Anlagen wenn
- die zur Verfügung stehende nutzbare Abwärme weniger als 10 MW beträgt oder
- die Wärmenachfrage weniger als 10 MW beträgt.

Bei einer Planfeststellung für neue Fernwärme- und Fernkältenetze entfällt die Vorlagepflicht, wenn ein Trassenbau zwischen dem nächstmöglichen Einspeisepunkt des Fernwärme- und Fernkältenetzes und der Anlage unzumutbar ist.

(Quelle:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Kosten_Nutzen_Vergleich/kosten_nutzen_vergleich_node.html)

2-5 Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) beizufügen.

Das Formular „Checkliste UVP-Bericht – Anlage zur Formular 2“ fragt die wesentlichen Inhalte des Berichtes gemäß Anlage 4 zum UVPG ab und dient somit als Orientierungshilfe hinsichtlich Umfang und Vollständigkeit des vorzulegenden Berichts.

2-6 Der UVP-Bericht muss auch die in der Anlage zu § 4e genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens erforderlich sind.

2-7 Gemäß § 2a UVPG und auf Antrag des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens oder wenn die Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die Genehmigungsbe-

hörde den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens über die Beratung nach § 2 Absatz 2 hinaus. Diese weitergehende Beratung umfasst dann entsprechend dem Planungsstand des UVP-pflichtigen Vorhabens frühzeitig Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens voraussichtlich in die nach den §§ 3 bis 4e vorzulegenden Unterlagen aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

In diesem Fall stützt sich der UVP-Bericht zusätzlich zu den legalen Vorgaben auf diesen festgelegten Untersuchungsrahmen.

2-8 Der Lageplan soll neben dem Standort der Anlage auch die umliegende bauliche Nutzung, schutzwürdige Objekte (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Seniorenheime) und Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete enthalten.

2-9 Für die Fließbilder ist die DIN EN ISO 10628 „Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen – Allgemeine Regeln“ heranzuziehen. Die Emissionsquellen, Betriebseinheiten, Aggregate und Stoffströme sind zu nummerieren. Bei Anlagenänderungen sind die betroffenen Anlagenteile zu kennzeichnen.

2-10 Aus dem Aufstellungsplan muss die bauliche Gestaltung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Treppen, Bühnen und Rettungswege sind einzuzeichnen, die Emissionsquellen sind einzutragen und entsprechend dem Fließbild zu nummerieren.

2-11 Es ist anzugeben, mit welchen wassergefährdenden Stoffen, in welchen Mengen und in welchen Anlagen umgegangen wird. Bei Anlagen nicht einfacher oder nicht herkömmlicher Art (siehe AwSV) ist unter Umständen eine Eignungsfeststellung erforderlich (siehe Erläuterung Formular 1-30).

2-12 Es ist anzugeben, welche Abwässer mit welchen Inhaltsstoffen in welchen Mengen (m³ pro Tag und Jahr) entstehen und wohin die Abwässer eingeleitet werden sollen. Unter Umständen ist eine Einleitenehmigung erforderlich (siehe Erläuterung Formular 1-29).

2-13 Es gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung. Einzelheiten können mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

2-14 Inwieweit ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen ist, ist mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären. Der Standsicherheitsnachweis kann auch nachgereicht werden.

2-15 Die Vorlage weiterer Unterlagen, Beschreibungen oder Nachweise soll in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.